



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 10. Februar 2021

21 Im Steinbrüchel 35, Neubau, Konzession für Erdanker auf Kat. 6505 / öffentlich

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben BG-2020-030, Neubau eines Mehrfamilien- und Einfamilienhauses auf der Parzelle 8124, Im Steinbrüchel 35 muss aus sicherheitstechnischen Gründen sowie zur ordnungsgemässen Erstellung der Baustelleninstallation die Baugrube durch Erdanker gesichert werden. Diese tangieren das öffentliche Grundstück Gemeindestrasse Im Steinbrüchel Kat.-Nr. 6505. Der Projektverfasser EMWE Architektur AG hat mit dem Konzessionsgesuch einen Plan mit den Ankerlängen eingereicht.

Gesuchsteller: EMWE Architektur AG, Herr Vincenzo Sardone, Ringstrasse 28a, 8057 Zürich
Bauherr: Joos AG, Bruechstrasse 180, 8708 Meilen
Grundeigentum: Baugrund Kat.-Nr. 8124
Konzessionsnehmer: Bauherr

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 17 OR der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Der Gesuchsteller ist im Sinne von §§ 226 und 239 PBG darauf angewiesen, für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, BG-2020-030, Im Steinbrüchel 35, eine Baugrubensicherung mit Erdankern erstellen zu können. Die Erdanker kommen dabei ins gemeindeeigene, öffentliche Grundstück Kat.-Nr. 6505 zu liegen. Für den Verbleib der Erdanker muss der Gemeinderat eine Bewilligung respektive Konzession erteilen, die ins Grundbuch eingetragen wird.

Die notwendigen Erdanker bleiben nach Beendigung des Neubaus Im Steinbrüchel 35 im Baugrund (Zustand entspannt). Die Verankerungen werden jedoch nicht Bestandteil des öffentlichen Grunds, soweit sie diesen beanspruchen, sondern sie verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 8124.

Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich (SR 700.3, Anhang Kap. 1.2.3) und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker.

Für Schäden, die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Dritten aus Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin wie Grund- und Werkeigentümer. Sie haben den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die auf dem öffentlichen Grund infolge Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker einen Schaden erleiden. Der Konzessionsnehmer trägt auch alle weiteren mit der bewilligten Anlage im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privatrechtlichen Pflichten.

Die Gewährleistungspflicht des Konzessionsgebers gegenüber dem Konzessionsnehmer aus der Überlassung des öffentlichen Grunds wird völlig, die Haftung infolge Baus, Bestands, Unterhalt und Betrieb der Gemeindestrasse nach Massgabe von Art. 100, Abs. 1, OR, für Zufall und leichte Fahrlässigkeit, nach Massgabe von Art. 101, Abs. 2, OR, für Schädigung durch Hilfspersonen wegbedungen. Soweit diese Wegbedingung von Gewährleistung und Haftung reichen, hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die infolge öffentlichen Grunds ausgehender Einwirkung auf die Erdanker geschädigt werden.

Mehrkosten, welche die Arbeiten im öffentlichen Grund und an den gemeindeeigenen Werkleitungen infolge Bestands oder Beseitigung der Erdanker entstehen, gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers. Er hat auch für die Wiederinstandstellung der Strasse inkl. Belag und der Werkleitungen nach allfälligen Ankerschäden oder -reparaturen sowie nach allfälliger Beseitigung der Erdanker aufzukommen.

Für die unterirdische Beanspruchung des öffentlichen Grunds der Im Steinbrüchel durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker. Der dem Gesuch beiliegende Plan weist total 14.0 m Ankerlänge aus, die im öffentlichen Grund der Gemeindestrasse Im Steinbrüchel verbleiben. Die Gesamtgebühr für diese Konzession beträgt CHF 350 exkl. MwSt.

Mitberichte

Das Geschäft benötigt keine Mitberichte.

4 Finanzen und Folgekosten

Die Einnahmen (14.00 Meter zu CHF 25.00) von CHF 350 exkl. MwSt. werden unter KOA 424021, KST 57880, verbucht.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Dem Gesuchsteller EMWE Architektur AG, Ringstrasse 28a, 8057 Zürich, wird bewilligt, den öffentlichen Grund Kat.-Nr. 6505 im Bereich des Grundstücks Im Steinbrüchel 35, Kat.-Nr. 8124, für die Erstellung einer Baugrubensicherung mit Erdankern zu beanspruchen.
2. Verbindliche Unterlagen:
 - Baugesuch Nr. BG-2020-030, Neubau MFH, Im Steinbrüchel 35, 8708 Männedorf
 - Baugrubensicherung Situation, Plan vom 11.12.2020, Massstab 1:100, Nr. E1719-001.1.
3. Die Konzessionserteilung ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken, beim Grundstück Kat.-Nr. 8124 als Recht und beim Grundstück Kat.-Nr. 6505 als Last. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Das Grundbuchamt Männedorf wird eingeladen, die Anmerkung vorzunehmen und der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, Saurenbach-strasse 6, 8708 Männedorf, eine Vollzugsmeldung auszustellen.
4. Die ausgeführte Baugrubensicherung ist nach deren Ausführung der Abteilung Infrastruktur und Hochbau, Bau, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf, im Detail bekannt zu geben, so dass die einzelnen Erdanker in Lage und Höhe definiert werden können.
5. Die Erdanker werden nicht Bestandteil des öffentlichen Grundstücks Kat.-Nr. 6505. Sie verbleiben als Bestandteil des Grundstücks im Eigentum des Grundeigentümers von Kat.-Nr. 8124.
6. Für Schäden, die dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder Dritten aus Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker entstehen, haftet die Konzessionsnehmerin wie Grund- und Werkeigentümer. Sie haben den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die auf dem öffentlichen Grund infolge Erstellung, Bestand oder Beseitigung der Erdanker einen Schaden erleiden. Der Konzessionsnehmer trägt auch alle weiteren mit der bewilligten Anlage im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privatrechtlichen Pflichten.

7. Die Gewährleistungspflicht des Konzessionsgebers gegenüber dem Konzessionsnehmer aus der Überlassung des öffentlichen Grunds wird völlig, die Haftung infolge Baus, Bestands, Unterhalt und Betrieb der Gemeindestrasse nach Massgabe von Art. 100, Abs. 1, OR, für Zufall und leichte Fahrlässigkeit, nach Massgabe von Art. 101, Abs 2, OR, für Schädigung durch Hilfspersonen wegbedungen. Soweit diese Wegbedingung von Gewährleistung und Haftung reichen, hat der Konzessionsnehmer den Konzessionsgeber von Ersatzansprüchen Dritter zu befreien, die infolge öffentlichen Grunds ausgehender Einwirkung auf die Erdanker geschädigt werden.
8. Mehrkosten, welche die Arbeiten im öffentlichen Grund und an den gemeindeeigenen Werkleitungen infolge Bestands oder Beseitigung der Erdanker entstehen, gehen zu Lasten des Konzessionsnehmers. Er hat auch für die Wiederinstandstellung der Strasse inkl. Belag und der Werkleitungen nach allfälligen Ankerschäden oder -reparaturen sowie nach allfälliger Beseitigung der Erdanker aufzukommen.
9. Für die unterirdische Beanspruchung des öffentlichen Grunds Im Steinbrüchel durch die Erdanker wird eine Konzessionsgebühr in Rechnung gestellt. Diese richtet sich nach der Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich und beträgt CHF 25.00 pro Laufmeter Erdanker. Der dem Gesuch beiliegende Plan weist total 14.0 m Ankerlänge aus, die im öffentlichen Grund der Gemeindestrasse Im Steinbrüchel verbleiben. Die Gesamtgebühr für diese Konzession beträgt CHF 350 exkl. MwSt.
10. Die Einnahmen von CHF 350 exkl. MwSt. werden unter KOA 424021, KST 57880, verbucht.
11. Mitteilung durch Protokollauszug der Abteilung Infrastruktur und Hochbau an:
 - Joos AG, Bruechstrasse 180, 8708 Meilen, eingeschrieben, unter Beilage der Rechnung
12. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - EMWE Architektur AG Herrn Vincenzo Sardone, info@emewzurich.ch
 - Notariat und Grundbuchamt, maennedorf@notariate.zh.ch
 - Thomas Walter, Fachspezialist Betriebsbuchhaltung und Controlling

Für den Protokollauszug



Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber